

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung neuer Entgelte für Telefonate zu 0720x, 0730x und 0740x in den *Entgeltbestimmungen für den Phone Club (EB Phone Club)*, *Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN)* sowie der *Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst – Fernsprechanchluss (EB Fernsprechanschluss)* sowie auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen Privat 1, Privat 2, Privat 2 plus, Privat 3, Business 1 und Business 2* in ihrer Sitzung vom 29.01.2001 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 und 6 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 26/2000), wird der Antrag der Telekom Austria AG vom 15.11.2000, in der Fassung vom 24.01.2001, auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen Privat 1, Privat 2, Privat 2 plus, Privat 3, Business 1 und Business 2*, die als Anlage A einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, abgewiesen.
2. Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 111 TKG wird der Antrag der Telekom Austria AG vom 15.11.2000, in der Fassung vom 24.01.2001, auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen Privat 1, Privat 2, Business 1 und Business 2*, die als Anlage B einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
3. Gemäß § 18 Abs. 4 und 6 iVm § 111 TKG, wird der Eventualantrag der Telekom Austria AG vom 22.01.2001, in der Fassung vom 29.01.2001, auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen Privat 2 und Privat 2 plus* in der Version der Anlage C, die einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, abgewiesen.
4. Gemäß § 18 Abs. 4 und 6 iVm § 111 TKG, wird der Eventualantrag der Telekom Austria AG vom 22.01.2001, in der Fassung vom 29.01.2001, auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen Privat 2 plus* in den Versionen der Anlage D, die einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, abgewiesen.
5. Gemäß § 18 Abs. 4 und 6 iVm § 111 TKG, wird der Eventualantrag der Telekom Austria AG vom 22.01.2001, in der Fassung vom 29.01.2001, auf Genehmigung der

Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen Privat 3 in der Version der Anlage E, die einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, abgewiesen.

6. Gemäß § 18 Abs. 4 und 6 iVm § 111 TKG, wird der Eventualantrag der Telekom Austria AG vom 22.01.2001, in der Fassung vom 29.01.2001, auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen Business 2* in der Version der Anlage F, die einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, abgewiesen.
7. Gemäß § 18 Abs. 4 und 6 iVm § 111 TKG, werden die Eventualanträge auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen Privat 1, Privat 2, Business 1 und Business 2* in der Fassung vom 29.1.2001 in der Version der Anlage G, die einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, genehmigt.
8. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 7) erfolgt unter der Auflage, dass für Verbindungen zur Mobilzone hinsichtlich zukünftiger Änderungen bei den Terminierungsentgelten zur Mobilzone die Erlöse der Telekom Austria AG pro Gesprächsminute (exkl. USt und exkl. die an die Mobilfunkbetreiber zu entrichtenden Terminierungsentgelte) entsprechend den Verkehrsvolumen gemittelt über peak/off peak nicht mehr als ATS 0,80 betragen. Eine Differenzierung zwischen Gesprächen zu verschiedenen Mobilfunkbetreibern muss aus den zugrundeliegenden Terminierungsentgelten ableitbar sein. Das Verhältnis einer allfälligen Differenzierung der Entgelte zu Mobilfunk nach Geschäftszeit und Freizeit muss bei Verbindungen zu allen Mobilnetzbetreibern gleich sein. Eine Reduktion der Terminierungsentgelte hat die Telekom Austria AG mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Wird eine Reduktion der Telekom Austria AG weniger als ein Monat vor Inkrafttreten bekannt, so hat die Telekom Austria AG die Reduktion spätestens ein Monat, nachdem sie der Telekom Austria AG bekannt wurde, an die Endkunden weiterzugeben. Für Erhöhungen gilt § 18 Abs. 2 TKG. Die Telekom Austria AG hat alle Veränderungen in den Zusammenschaltungsvereinbarungen mit Mobilnetzbetreibern sowie die Änderungen der Verbindungsentgelte zu Mobilfunk der Regulierungsbehörde anzuzeigen und dabei die vorgenommene Berechnung der Verbindungsentgelte zu begründen.
9. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 7) erfolgt unter der Auflage, dass die Telekom Austria AG auf die genehmigten Tarife ausschließlich die von der Telekom-Control-Kommission mit Bescheid vom 21.01.1999, G 21/98, genehmigten Rabatte oder gegebenenfalls von der Telekom-Control-Kommission noch zu genehmigende Rabatte jeweils mit der zusätzlichen Maßgabe anwendet, dass die Rabattgewährung nicht zu einer Kostenunterdeckung in den jeweiligen Tarifoptionen führt.
10. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 7) erfolgt befristet. Die Geltungsdauer der Genehmigung endet, sobald eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission nach § 18 Abs 6 und 7 TKG über einen – zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheids noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten - Antrag der Telekom Austria AG auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz in Rechtskraft erwächst.
11. Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 111 TKG werden über Antrag der TA vom 15.11.2000 folgende Bestimmungen der als Anlage H beiliegenden *Entgeltbestimmungen Phone*

Club (EB Phone Club) sowie der Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst – Fernsprechanschluss (EB Fernsprechanschluss) genehmigt:

- In Punkt E.4. *EB Fernsprechanschluss* bzw Punkt 5.3. der *EB Phoneclub* lautet der Multiplikator in den Zeilen „Bereich 0720 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ 2, „Bereich 0730 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ 2,6 und „Bereich 0740 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ 3,9.
 - In Punkt 1.4.1. beträgt das Entgelt in Zeile 57 „Bereich 0720 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ für die Geschäfts- und die Freizeit ATS 1,76, das Entgelt in Zeile 58 „Bereich 0730 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ für die Geschäfts- und die Freizeit ATS 2,29 und in Zeile 59 „Bereich 0740 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ für die Geschäfts- und die Freizeit ATS 3,4.
 - In Punkt 1.4.2. beträgt das Entgelt in Zeile 57 „Bereich 0720 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ für die Geschäfts- und die Freizeit ATS 1,86, das Entgelt in Zeile 58 „Bereich 0730 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ für die Geschäfts- und die Freizeit ATS 2,41 und in Zeile 59 „Bereich 0740 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ für die Geschäfts- und die Freizeit ATS 3,62.
 - In Punkt 1.4.3. beträgt das Entgelt in Zeile 57 „Bereich 0720 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ für die Geschäfts- und die Freizeit ATS 1,66, das Entgelt in Zeile 58 „Bereich 0730 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ für die Geschäfts- und die Freizeit ATS 2,16 und in Zeile 59 „Bereich 0740 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ für die Geschäfts- und die Freizeit ATS 3,24.
 - In den *EB Phoneclub* bzw im Punkt 1.4.4. *EB Fernsprechanschluss* der beträgt das Entgelt in Zeile 57 „Bereich 0720 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ für die Geschäfts- und die Freizeit ATS 1,56, das Entgelt in Zeile 58 „Bereich 0730 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ für die Geschäfts- und die Freizeit ATS 2,03 und in Zeile 59 „Bereich 0740 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ für die Geschäfts- und die Freizeit ATS 3,04.
12. Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 111 TKG werden über Antrag der TA vom 15.11.2000 folgende Bestimmungen der als Anlage I beiliegenden *Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN)* genehmigt:
- In Punkt 1.2.2. beträgt das Entgelt in Zeile 57 „Bereich 0720 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ für die Geschäfts- und die Freizeit ATS 1,36, das Entgelt in Zeile 58 „Bereich 0730 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ für die Geschäfts- und die Freizeit ATS 1,77 und in Zeile 59 „Bereich 0740 x (zu Dienstekunden anderer Betreiber)“ für die Geschäfts- und die Freizeit ATS 2,65.
13. Gemäß § 18 Abs. 4 und 6 iVm § 111 TKG werden folgende Änderungen der *Entgeltbestimmungen Phone Club (EB Phone Club)*, *Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN)* sowie der *Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst – Fernsprechanschluss (EB Fernsprechanschluss)* genehmigt:“Unter Nutzung der

Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082xx und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080xx und 00800x wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten, in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800xx, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte Verbindungsnetze, sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

14. Für diesen Bescheid sind gemäß Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,- (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

[Von einer Wiedergabe des Verfahrensablaufes wird abgesehen]

2 Festgestellter Sachverhalt

[Von einer Wiedergabe des festgestellten Sachverhaltes wird abgesehen]

3 Beweiswürdigung

[Von einer Wiedergabe der Beweiswürdigung wird abgesehen]

4 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 111 Z 2 TKG ist die Telekom-Control-Kommission (unter anderem) zur Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten gemäß § 18 TKG zuständig. Gemäß § 18 Abs 4, 6 und 7 TKG unterliegen sowohl allgemeine Geschäftsbedingungen als auch Entgeltbestimmungen marktbeherrschender Sprachtelefonanbieter im Festnetz der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

Die Telekom Austria AG hat mit den verfahrensgegenständlichen Anträgen – neben

geringfügigen Änderungen in den zum Zeitpunkt der Antragseinbringung bereits verwendeten Entgeltbestimmungen – fünf zusätzlich einzuführende Tarifoptionen zur Genehmigung sowohl hinsichtlich der Geschäftsbedingungen als auch der Entgeltbestimmungen beantragt.

Genehmigung der Geschäftsbedingungen

Wie die Telekom-Control-Kommission bereits in Bescheid vom 29.6.1999, G 11/99-65, ausgeführt hat, sind als Geschäftsbedingungen iSd § 18 TKG jedenfalls jene Bestimmungen (ungeachtet, ob sie in den von der Antragstellerin als Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder Entgeltbestimmungen bezeichneten Dokumenten enthalten sind) anzusehen, die die Rechte und Pflichten aus dem zwischen Betreiber und Teilnehmer geschlossenen Vertrag – mit Ausnahme der Entgelte – regeln oder in die rechtlich geschützten Positionen der Vertragspartner eingreifen.

Die Geschäftsbedingungen wurden von der Telekom-Control-Kommission gemäß § 18 Abs 4 TKG überprüft (zu dem dabei anzuwendenden Prüfungsmaßstab vgl näher den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 29.6.1999, G 11/99-65, Abschnitt 4). Dabei sind – sieht man von den Geschäftsbedingungen zur Tarifoption „Privat 2 plus“ ab (siehe dazu weiter unten die Ausführungen zur Tarifoption Privat 2 plus) – keine Gründe hervorgekommen, die einer Genehmigung entgegengestanden wären. Die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen Privat 1, Privat 2, Business 1* und *Business 2*, waren daher zu genehmigen (Spruchpunkt 2), ebenso die in den zu Spruchpunkt 7 und 13 genehmigten „Entgeltbestimmungen“ enthaltenen Geschäftsbedingungen. Eine weitere Begründung kann gem. § 58 Abs 2 AVG entfallen.

Die Geschäftsbedingungen hinsichtlich der Tarifoption Privat 2 Plus sehen vor, dass bei Inanspruchnahme dieses Tarifmodells die Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl und der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht möglich ist. Diese Bestimmung steht – auch in Verbindung mit der in dieser Tarifoption nicht gegebenen Kostendeckung – einer Genehmigung der Geschäftsbedingungen entgegen (siehe dazu weiter unten die Ausführungen zur Tarifoption Privat 2 plus). Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die von der Telekom Austria AG für diese Tarifoption vorgesehene Mindestvertragsdauer sowie die Beschränkung dieses Angebots auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gemäß § 18 Abs 4 TKG genehmigungsfähig wäre.

Genehmigung von Entgelten

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“

Die Richtlinie 98/10/EG verweist in Art. 17 Abs. 2 bezüglich der Tarife für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und fester öffentlicher Telefondienste auf den

Grundsatz der Kostenorientierung nach Anhang II der Richtlinie 90/387/EWG. Weitere Kostenrechnungsgrundsätze werden durch Art. 18 und 19 der Richtlinie 98/10/EG aufgestellt.

Gemäß § 4 Telekom-Tarifgestaltungsverordnung ergeben sich Kostenträger für den Sprachtelefondienst durch Aggregation von sogenannten Gesprächsprofilen, d. h. die statistische Auswertung des Telefonierverhaltens der Teilnehmer, die, gegliedert nach Teilnehmertypus, das Verhalten der Teilnehmer im Hinblick auf a) Ortszone, Fernzonen, internationale Zonen (nun wohl auch: Zugang zu Mobilnetzen), b) Tageszeit/Wochentag und c) Gesprächsdauer ersichtlich machen. Die Tarife sind distanzabhängig zu gestalten, wobei die Anzahl der Gesprächsminuten je Zone den für den Nachweis der Kostenorientierung geltenden Kostenträger darstellt. Eine Quersubventionierung zwischen Tarifzonen ist unzulässig. Eine Staffelung nach Wochentagen und Tageszeit ist zulässig, ebenso das Angebot mehrerer Optionstarife mit freier Tarifwahl durch die Abnehmer.

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind die Entgelte entsprechend den „jeweils zugrundeliegenden Kosten“ festzulegen. Dies bedeutet, dass die Gliederung entsprechend der Entgelte in gewissem Maße die Verteilung der zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln muss.

Die wesentlichste Differenzierung der zugrundeliegenden Kosten besteht in der Trennung der Kosten in jene des Kernnetzes (Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten, Transitdiensten und Trägerdiensten für die Betreiber) und jene des Zugangsnetzes (98/322/EG: Ortsanschlussnetz), das die Anschaltung an das Telefonnetz umfasst. Die Kosten des Zugangsnetzes entstehen für Netzkomponenten, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind, und sind daher im Sinne der Kostenorientierung aus den monatlichen Grundentgelten zu decken. Das Kernnetz ist keinem speziellen Teilnehmer zugeordnet, sondern wird vom Teilnehmer nur dann in Anspruch genommen, wenn er eine Verbindung aufbaut. Dementsprechend sind die Kosten des Kernnetzes im Sinne der Kostenorientierung aus den Verbindungsentgelten zu decken (vgl dazu insbesondere den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 29.6.1999, G 11/99-65, Abschnitt 5)

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 4 TKG sollen durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem folgende Ziele erreicht werden: „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation“ und „Schutz der Nutzer vor Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung“.

Zu Spruchpunkt 1

Die im ursprünglichen Antrag enthaltene Tarifierung der Rufe zu Rufnummern im Bereich 05xx stand einer Genehmigung der Tarife entgegen, da damit von der Telekom Austria AG eine Verknüpfung der Gestaltung ihres eigenen 05x-Dienstes mit den Endkundenentgelten, die zu 05x-Diensten anderer Betreiber verrechnet werden, vorgenommen wird, die in unsachlicher, diskriminierender Weise die Möglichkeiten alternativer Betreiber beschränkt, selbst 05x-Dienste anzubieten und damit auch gegen das den Marktbeherrscher treffende Nichtdiskriminierungsgebot verstößt (vgl dazu auch bereits den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 6.11.2000, G 33/00). Der Antrag auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen Privat 1, Privat 2, Privat 2 plus, Privat 3, Business 1 und Business 2*) in der ursprünglich eingebrachten Fassung – die späterhin nicht zurückgezogen oder modifiziert, sondern lediglich durch Eventualanträge ergänzt wurde - waren daher abzuweisen (Spruchpunkt 1).

Zur Kostenorientierung in den einzelnen Tarifoptionen

Die Kostendeckung der beantragten Tarife wurde im Zuge des Verfahrens vor der Telekom-Control-Kommission durch Gutachten von Amtssachverständigen sowie Einholung von Auskünften der Telekom Austria AG erhoben. Nur hinsichtlich der Tarifoptionen Privat 1 und Business 1 ergab sich dabei unter Zugrundelegung der von der Telekom Austria AG vorgelegten Daten eine Kostenüberdeckung hinsichtlich der Verbindungsentgelte, so dass die Entgelte für diese Tarifoptionen, in der Fassung der dazu eingebrachten Eventualanträge hinsichtlich der Tarifierung von 05xx-Rufnummern, zu genehmigen waren (Spruchpunkt 7 hinsichtlich Privat 1 und Business 1).

In der Tarifoption Privat 2 (und Privat 2 Plus) in der Fassung des zweiten Eventualantrages führten die von der Telekom Austria AG vorgenommenen Anpassungen (...) nicht zu der erforderlichen substanziellen Verbesserung im Hinblick auf die festgestellte Kostenunterdeckung, die auch unter Berücksichtigung dieser Änderung weiterhin bei über ...% lag, wobei dies wesentlich auf die Kostenunterdeckung in der Nationalzone (...%) zurückzuführen ist. Da die Entgeltbestimmungen in der Form dieses Eventualantrages daher nicht dem in § 18 Abs 6 TKG festgelegten Quersubventionierungsverbot sowie dem Gebot der Kostenorientierung entsprachen, war eine Genehmigung zu versagen (Spruchpunkt 3).

Erst die im weiteren Eventualantrag zu Privat 2 (und Privat 2 plus) vorgenommene Anpassung (...) ermöglichte die Genehmigung der Tarifoption Privat 2. Die Telekom-Control-Kommission ist diesbezüglich von der Überlegung ausgegangen, dass der Begriff der *Kostenorientierung* in § 18 Abs 6 TKG nicht verlangt, dass die Tarife exakt entsprechend den tatsächlich (historisch) feststellbaren Kosten festgelegt werden, zumal die Kosten veränderlich sind und grundsätzlich schon auf Grund der Telekom-Tarifgestaltungsverordnung Plankosten (§ 2 TTGV: „Prognosekosten“) heranzuziehen wären. Dem Gutachten der Amtssachverständigen lagen jedoch nur die (letzterfügbaren) tatsächlichen Kosten zu Grunde. Wenn auch die Telekom Austria AG ihre Plankosten nicht entsprechend nachvollziehbar darlegen und nachweisen konnte, war bei der Beurteilung der Kostenorientierung iSd § 18 Abs 6 TKG doch zu berücksichtigen, dass eine deutliche Kostensenkung absehbar ist. Da zudem nach Berücksichtigung der Eventualanträge die festgestellte Unterdeckung zwar bei Zugrundelegung eines Gesprächsverhaltens wie im Standardtarif besteht, nicht aber bei einem Gesprächsverhalten wie im Geschäftstarif 3, verlässliche Annahmen über die tatsächliche Entwicklung des Gesprächsverhaltens in dieser Tarifoption aber derzeit nicht möglich sind, waren – im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensenkungen – die Entgeltbestimmungen zur Tarifoption Privat 2 in der Fassung des Eventualantrages laut Spruchpunkt 7 zu genehmigen.

Hinsichtlich der Tarifoption Privat 3 wurden auch keine die Kostenunterdeckung verbessernde Eventualanträge vorgelegt, die massive Kostenunterdeckung ändert sich auch unter Zugrundelegung unterschiedlicher Annahmen über die Gesprächsprofile in dieser Tarifoption nur unwesentlich und kann auch durch die zu erwartenden Kostensenkungen nicht kompensiert werden. Die Entgeltbestimmungen hinsichtlich der Tarifoption Privat 3 sind daher nicht kostenorientiert iSd § 18 Abs 6 TKG und entsprechen nicht dem in dieser Bestimmung ebenfalls festgelegten Quersubventionierungsverbot, da diese Tarifoption nur dann auf Dauer bestehen kann, wenn die daraus erwirtschafteten Verluste aus den Gewinnen anderer von der Telekom Austria AG erbrachter Dienste

abgedeckt werden. Die Genehmigung hinsichtlich dieser Tarifoption war daher zu versagen (Spruchpunkt 5).

Die Tarifoption Business 2 wies auch in der Fassung der Eventualanträge vom 24.1.2001 eine deutliche Unterdeckung auf, die einer Genehmigung entgegengestanden wäre. Erst die im Zuge der Anhörung am 29.1.2001 erfolgte Antragsänderung ermöglicht es, im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensenkungen davon auszugehen, dass mit dieser Tarifoption unter Zugrundelegung einer für Geschäftskunden realistischen Verkehrsverteilung Kostendeckung erreicht werden kann. In der Fassung dieser Antragsänderung vom 29.1.2001 waren daher auch die Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Business 2 als kostenorientiert iSd § 18 Abs 6 TKG zu genehmigen (Spruchpunkt 7 hinsichtlich Business 2).

Der in Spruchpunkt 6 abgewiesene Eventualantrag zur Tarifoption Business war als Eventualantrag zu dem unter Spruchpunkt 1 abgewiesenen Antrag gestellt worden; die darin gegenüber dem Hauptantrag vorgenommenen Änderungen führten nicht dazu, dass die festgestellte deutliche Kostenunterdeckung beseitigt worden wäre, sodass der Hauptantrag auch in der Fassung dieses Eventualantrages nicht gem. § 18 Abs 6 TKG genehmigt werden konnte.

Zur Tarifoption Privat 2 plus

In allen Anlagen zu den Haupt- und Eventualanträgen auf Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen Privat 2 plus wird unter anderem festgehalten, dass für Anschlüsse von Kunden, welche für den Telekommunikationsdienst die Tarifoption Privat 2 plus in Anspruch nehmen, der Zugang zu Verbindungsnetzen (Call by Call und Carrier Preselection) nicht möglich sei.

Im Rahmen der Genehmigung von Geschäftsbedingungen hat die Telekom-Control-Kommission unter anderem auch sicherzustellen, dass durch die Verwendung genehmigter Geschäftsbedingungen nicht ein Verstoß gegen andere den marktbeherrschenden Betreiber treffende Pflichten impliziert wird. Für den Fall einer Genehmigung des Ausschlusses des Erreichens von Verbindungsnetzen (sei es durch Call by Call oder Carrier Preselection) würde für alle Teilnehmer, welche diese Tarifoption wählen, eine wesentliche Einschränkung der Auswahl an Telekommunikationsdiensten erfolgen, was jedenfalls schon mit den Zielsetzungen des § 1 TKG unvereinbar wäre. Die Telekom Austria AG argumentiert damit, dass ein Ausschluss von Carrier Preselection und Call by Call im Rahmen der Privatautonomie möglich sei und geht davon aus, dass die von der Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 36/00 vom 23.10.2000 ausgesprochene Unzulässigkeit einer solchen Klausel sich nur auf die in Zusammenhang mit besonderen Versorgungsaufgaben erbrachten Dienste beziehe. § 1 Abs 2 Z 2 TKG normiert als eines der Regulierungsziele die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation. Eine Genehmigung der Tarifoption Privat 2 plus würde einem chancengleichen Wettbewerb zuwider laufen, da den Wettbewerbern der Telekom Austria AG nicht die Möglichkeit zur Verfügung steht, mit solchen Bindungsklauseln ihre Kunden für eine bestimmte Zeit ausschließlich an sich zu binden. Solange diese ihre Dienste im Regelfall nur mittels Verbindungsnetzbetrieb erbringen, können deren Kunden jederzeit durch die Verwendung der entsprechenden Verbindungsnetzbetreiberkennzahlen einen anderen Carrier auszuwählen, das gilt sowohl für Carrier Preselection- als auch Call by Call-Kunden. Lediglich die Telekom

Austria AG kann, da sie, von einigen Ausnahmen abgesehen, über das gesamte österreichische Teilnehmerfestnetz verfügt, ihre Kunden ausschließlich an sich binden. Ein chancengleicher Wettbewerb wäre durch ein genehmigtes Tarifmodell Privat 2 plus nicht mehr gegeben

Weiters ist die Tarifooption Privat 2 plus auch unter dem Gesichtspunkt der Kostenorientierung des § 18 Abs 6 TKG (unter Berücksichtigung des Artikel 17 Abs 4 der Richtlinie 98/10/EG) einer Prüfung zu unterziehen. Der Privattarif 2 unterscheidet sich vom Privattarif 2 plus hinsichtlich der zur Anwendung kommenden Entgelte lediglich in einem um ATS 91 erhöhten Grundentgelt. Für dieses erhöhte Grundentgelt kann der Teilnehmer in diesem Tarif von der Telekom Austria AG die Dienste Call-by-Call und Carrier Preselection in Anspruch nehmen; materiell kommt dies einem Entgelt für die Möglichkeit, Call-by-Call und Carrier-Preselection in Anspruch nehmen zu können, gleich. Selbst wenn man die Zulässigkeit eines derartigen Entgelts annehmen würde, wäre für die Telekom Austria AG nichts gewonnen, in diesem Fall müssten die anderen beantragten Tarifooptionen abgewiesen werden, da diese nicht entsprechend aufgliedert sind. Artikel 17 Abs 4 der Richtlinie 98/10/EG sieht nämlich vor, dass die Tarife für Dienstmerkmale, die zusätzlich zum Anschluss an das feste öffentliche Telefonnetz und feste öffentliche Telefondienste bereitgestellt werden, entsprechend dem Gemeinschaftsrecht hinreichend aufgliedert sein müssen, damit der Nutzer nicht für Zusatzdienste zahlen muss, die für den verlangten Dienst nicht erforderlich sind.

Im vorliegenden Fall ergibt sich die mangelnde Genehmigungsfähigkeit der Tarifooption Privat 2 plus jedoch schon aus dem Gebot der Kostenorientierung als grundsätzlicher Voraussetzung jeder Tarifgenehmigung gemäß § 18 Abs 6 TKG. Aus den Feststellungen ergibt sich, dass in der Tarifooption Privat 2 plus auch unter Zugrundelegung der Eventualanträge keine Kostendeckung gegeben ist, wenn ein Gesprächsverhalten entsprechend dem Standardtarif zugrundegelegt wird. Die Genehmigungsfähigkeit der Tarifooption Privat 2 ergibt sich nur aus dem Zusammenhalt der abzusehenden Kostensenkungen und einer für diese Option realistischen Fortentwicklung des Gesprächsverhaltens in Richtung von Geschäftskunden. In die Tarifooption Privat 2 plus, die dasselbe Grundentgelt wie derzeit der Minimumtarif, jedoch geringere Gesprächsentgelte aufweist, werden vorwiegend jene Personen wechseln, die derzeit den Minimumtarif gewählt haben und ein geringes Gesprächsvolumen aufweisen. Kostendeckung kann unter diesen Voraussetzungen nicht erreicht werden, und die Tarifooption Privat 2 plus ist schon aus diesem Grund als nicht kostenorientiert nicht genehmigungsfähig (Spruchpunkt 4).

Zur Auflage betreffend Entgelte zur Mobilzone (Spruchpunkt 8):

Bereits im Bescheid G 25/99 vom 20.12.1999 hat die Telekom-Control-Kommission ausgesprochen, dass der in § 18 Abs 6 TKG normierte Grundsatz der Kostenorientierung der Entgelte umso strenger zu prüfen ist, je ausgeprägter die Marktmacht der Telekom Austria AG im jeweiligen Bereich ist. Besonders groß ist die Gefahr des Missbrauches der Marktmacht dort, wo die Telekom Austria AG ihre Entgelte danach differenziert, in welchem Netz die gewählte Rufnummer liegt. Durch eine solche Differenzierung könnte die Telekom Austria AG aufgrund ihrer großen Zahl von Kunden die Marktbedingungen beeinflussen, weshalb die Differenzierung nur genehmigt werden kann, wenn die Chancengleichheit im Wettbewerb sichergestellt bleibt und der Marktzutritt neuer Anbieter nicht behindert wird. Die Telekom Austria AG steht mit den derzeit vier aktiven österreichischen Mobilnetzbetreibern in einem Wettbewerbsverhältnis und hat ein wirtschaftliches Interesse daran, die Substitution von Festnetzanschlüssen durch Mobilnetzanschlüsse hintanzuhalten oder Kunden, die bereits zu einem Mobilnetzbetreiber gewechselt sind, zurückzugewinnen.

Ein Kunde wird in seiner Entscheidung, ob er seinen Festnetzanschluss zugunsten eines Mobilnetzanschlusses aufgibt, sowie in seiner Entscheidung, welchen Mobilnetzbetreiber er auswählt, auch berücksichtigen, zu welchen Entgelten der Mobilnetzanschluss erreichbar ist. Solange der Marktanteil alternativer Verbindungsnetzbetreiber gering ist, wird er dabei vor allem die Entgelte der Telekom Austria AG zum jeweiligen Mobilnetz beachten. Sind diese Entgelte zu hoch, so wird ihn dies von seiner Entscheidung abhalten, weil er seinen Anrufern diese Entgelte nicht zumuten will bzw. weil er befürchten muss, dass ihn weniger Personen anrufen.

Eine Beschränkung des Erlöses auf ATS 0,80 entspricht dem Grundsatz der Kostenorientierung. ATS 0,80 mobile retention hindert nicht peak/off peak Tarife, muss aber nichtdiskriminierend, gewichtet entsprechend den Verkehrsvolumina, ermittelt werden.

Um einen chancengleichen Markt zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass die Telekom Austria AG erstens für Telefonate in Mobilnetze nur Entgelte verlangt, die kostenorientiert im Hinblick auf die Kosten der Leistungsbereitstellung (ohne Terminierungsentgelte) sind, dass sie zweitens Ausdifferenzierungen zwischen den verschiedenen Mobilnetzbetreibern nur insoweit vornimmt, als diese Unterschiede durch Unterschiede in den von den Mobilnetzbetreibern verlangten Terminierungsentgelten gerechtfertigt sind und dass sie drittens Senkungen dieser Terminierungsentgelte in nichtdiskriminierender Weise und ohne unnötige Verzögerungen an die Kunden weitergibt.

In unzulässiger Weise diskriminierend wäre es, wenn die Telekom Austria AG eine allfällige Differenzierung nach Geschäftszeit und Freizeit bei Verbindungen zu den verschiedenen Mobilnetzbetreibern unterschiedlich gestalten würde. Würde die Telekom Austria AG etwa zu Mobiltelefonen der Mobilkom Austria AG besonders niedrige Freizeittarife anbieten, zu anderen Mobilnetzen aber eine Flat Rate, so würde sie damit Werbeaktionen der mit ihr im Konzern verbundenen Mobilkom Austria AG um Privatkunden in unzulässiger Weise unterstützen.

Durch die nunmehr vorliegende Auflage für die Genehmigung der Entgelte für Gespräche zur Mobilzone soll entsprechend dem Grundsatz der Kostenorientierung die Höhe des

Endkundenentgeltes für Anrufe in das Mobilnetz eindeutig mit den verrechneten Terminierungsentgelten korrelieren. In der Auflage war daher die Verpflichtung vorzusehen, Reduktionen der Terminierungsentgelte mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Da solche Reduktionen vom Mobilnetzbetreiber auch einseitig vorgenommen werden können, war der Telekom Austria AG für kurzfristig angekündigte Reduktionen eine angemessene Umsetzungsfrist von einem Monat einzuräumen.

§ 18 Abs. 2 TKG steht einer kurzfristig angekündigten Entgeltreduktion nicht entgegen. § 18 Abs. 2 TKG hat nämlich nur den Zweck, die Teilnehmer vor nachteiligen Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte zu schützen. Eine ausschließlich begünstigende Änderung der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte kann unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft treten. Erhöhungen der Entgelte zu Mobilfunk sind daher gemäß § 18 Abs. 2 TKG erst zwei Monate nach Kundmachung zulässig. Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass in den Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen der Telekom Austria AG und den Mobilnetzbetreibern entsprechende Bestimmungen vorzusehen sein werden, die den Mobilnetzbetreibern Erhöhungen der Terminierungsentgelte nicht ermöglichen, wenn diese so kurzfristig erfolgen würden, dass die Telekom Austria AG sie gemäß § 18 Abs. 2 TKG nicht an die Endkunden weitergeben kann.

Die vorgesehene Verpflichtung, Änderungen der Zusammenschaltungsvereinbarungen der Regulierungsbehörde anzuzeigen, ergibt sich aus § 41 Abs. 5 TKG. Die Verpflichtung, Änderungen der Entgelte anzuzeigen, ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TKG.

Die nunmehrige Auflage hinsichtlich zukünftiger Entgelte für Verbindungen zur Mobilzone entspricht den zuvor angeführten Erfordernissen, es war somit die in Spruchpunkt 8 enthaltene Auflage zu erteilen, die der bereits bisher bestehenden Verpflichtung der Telekom Austria AG hinsichtlich der Festlegung der Gesprächsentgelte zu Mobilfunkbetreibern gemäß dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission G 25/99 vom 20.12.1999 entspricht.

Zur Auflage betreffend Rabatte (Spruchpunkt 9):

Gemäß § 18 Abs 6 TKG unterliegen die Entgelte eines marktbeherrschenden Unternehmens für den öffentlichen Sprachtelefondienst über ein festes Netz der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Rabattbestimmungen gestalten die von den Kunden des Telekommunikationsdiensteanbieters zu leistenden Entgelte und die von der Telekom Austria AG für den Bereich der Festnetz-Sprachtelefonie angewandten Rabatte unterliegen daher der Genehmigungspflicht (vgl dazu näher den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 14.1.1999, G 21/98-6). Bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit von Entgelten kann selbstverständlich nicht nur auf „Listenpreise“ abgestellt werden, sondern es sind auch die gewährten Rabatte zu berücksichtigen. Andernfalls wäre das Genehmigungsverfahren ein sinnentleertes Ritual, da es die Antragstellerin in der Hand hätte, durch eine Änderung der „Listenpreise“ die Genehmigung zu erreichen, dann jedoch durch eine gegenläufige Änderung der Rabattbestimmungen de facto die ursprünglich beantragten, als nicht genehmigungsfähig beurteilten Tarife im Markt aber dennoch anzuwenden.

Die Telekom-Control-Kommission hat bereits in der Entscheidung vom 14.1.1999, G 21/98-06, ein Rabattschema der Telekom Austria AG genehmigt, welches anhand der

damals in Verwendung befindlichen Entgelte und der in den Tarifgenehmigungsverfahren geprüften Kostensituation gewährleistete, dass trotz Anwendung der Rabatte die Kostendeckung in den einzelnen Tarifoptionen sowie Gebührenzonen gegeben blieb. Insbesondere durch eine – von der Telekom-Control-Kommission nicht genehmigte – Absenkung von Tarifen in der Tarifoption Geschäftstarif 3 ist nun jedoch eine Situation eingetreten, in der nicht mehr von kostendeckenden Tarifen bei voller Anwendung schon der genehmigten Rabatte auszugehen ist. Auch die nunmehr genehmigten Tarifoptionen sind für sich jeweils kostenorientiert, weisen jedoch eine geringere Kostenüberdeckung als das mit Bescheid vom 29.6.1999, G 11/99-65, genehmigte Tarifschema auf.

Der Telekom Austria AG war daher die Auflage aufzuerlegen, bei der Anwendung der genehmigten Rabattbestimmungen auf die nunmehr genehmigten Tarife – die bei der Genehmigung der Rabattbestimmungen am 14.1.1999 naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden konnten – die Grenze der Kostendeckung in der jeweiligen Tarifoption nicht zu überschreiten. Eine derartige Auflage ist auch mit der Telekom Austria AG im Rahmen der Anhörung am 29.1.2001 erörtert worden und sie wurde von dieser akzeptiert. Es versteht sich von selbst, dass ausschließlich genehmigte Rabatte zur Anwendung kommen können und dass hinsichtlich der angewendeten Rabatte die Telekom Austria AG als marktbeherrschendes und kontrahierungspflichtiges Unternehmen nichtdiskriminierend vorzugehen hat.

Zur Befristung (Spruchpunkt 10):

Die für die Genehmigung der Entgelte erforderliche Voraussetzung der Kostenorientierung ist anhand der von der Antragstellerin beizubringenden Nachweise von der Behörde zu überprüfen. Neben der absoluten Höhe der Kosten im Bereich der Sprachtelefonie ist für die Beurteilung vor allem die Anzahl der Minuten und deren Verteilung auf die einzelnen Gebührenzonen und Tarifoptionen von Bedeutung. Eine fundierte Evaluierung setzt daher immer eine Gesamtbetrachtung aller von der Antragstellerin auf dem Markt angebotenen Tarifoptionen voraus, da sich insbesondere durch Verschiebungen zwischen den einzelnen Tarifoptionen das Gesamtbild hinsichtlich der Kostenorientierung wesentlich verändern kann. Es war daher erforderlich, die Geltungsdauer der Genehmigung zu befristen und mit der Entscheidung über weitere Tarifierträge zu verknüpfen.

Soweit die Telekom Austria AG also weitere Tarife einzuführen oder deren Gefüge dauerhaft zu verändern beabsichtigt, wären die mit dem vorliegenden Bescheid genehmigten Entgelte neuerlich – gegebenenfalls in geänderter Form – zur Genehmigung zu beantragen, sodass die Telekom-Control-Kommission bei der Beurteilung eines neuen Tarifiertrags das Gesamtgefüge aller angebotenen Tarife berücksichtigen kann. Hinsichtlich der bereits bei der Telekom-Control-Kommission anhängig gemachten Tarifierträge der Telekom Austria AG konnte diese Anordnung im Hinblick auf die bereits weit fortgeschrittene Prüfung dieser Anträge, die sich nicht substantiell von den derzeit angebotenen Tarifen unterscheiden, unterbleiben.

Zu den Spruchpunkten 11-13:

Da antragsgemäß entschieden wurde, kann eine Begründung gem § 58 Abs 2 AVG entfallen.

5 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 14) gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 29.01.01

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Anlagen: [Von einer Wiedergabe der Anlagen A, C, D, E, F, H, I wird abgesehen]

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Tarifoption Privat 1 (AGB Tarifoption Privat 1)

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) erbringt den Telekommunikationsdienst Tarifoption Privat 1 nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Telefon) insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen.

Leistungsbeschreibung für die Tarifoption Privat 1 (LB Tarifoption Privat 1)

Grundleistung

Kunden, denen die Telekom Austria einen Fernsprech- oder ISDN-Anschluß nach den Bestimmungen der Leistungsbeschreibung Fernsprechanschluß – Sprachtelefondienst, der Leistungsbeschreibung ISDN oder der Leistungsbeschreibung Phone Club überläßt, bietet sie jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf Basis des Sekundentakts die Tarifoption Privat 1 an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Tarifoptionen Privat 2 ~~und Privat 2 PLUS~~

(AGB Tarifoptionen Privat 2 ~~und Privat 2 PLUS~~)

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) erbringt den Telekommunikationsdienst Tarifoptionen Privat ~~und Privat Plus~~ nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Telefon) insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen.

Leistungsbeschreibung für die Tarifoptionen Privat 2 ~~und Privat 2 PLUS~~

(LB Tarifoptionen Privat 2 ~~und Privat 2 PLUS~~)

Grundleistung

Kunden, denen die Telekom Austria einen Fernsprech- oder ISDN-Anschluß nach den Bestimmungen der Leistungsbeschreibung Fernsprechanschluß – Sprachtelefondienst, der Leistungsbeschreibung ISDN oder der Leistungsbeschreibung Phone Club überläßt, bietet sie jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf Basis des Kundenkontakts die Tarifoptionen Privat ~~und Privat Plus~~ an.

~~Benutzer zur Nutzung der Tarifoption Privat 2 PLUS sind ausschließlich Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.~~

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Tarifoption Business 1 (AGB Tarifoption Business 1)

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) erbringt den Telekommunikationsdienst Tarifoption Business 1 nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Telefon) insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen worden samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen.

Leistungsbeschreibung für die Tarifoption Business 1 (LB Tarifoption Business 1)

Grundleistung

Kunden, denen die Telekom Austria einen Fernsprech- oder ISDN-Anschluß nach den Bestimmungen der Leistungsbeschreibung Fernsprechanschluß – Sprachtelefondienst, der Leistungsbeschreibung ISDN oder der Leistungsbeschreibung Phone Club überläßt, bietet sie jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf Basis des Kundenkontakts die Tarifoption Business 1 an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Tarifoption Business 2 (AGB Tarifoption Business 2)

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) erbringt den Telekommunikationsdienst Tarifoption Business 2 nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Telefon) insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen.

Leistungsbeschreibung für die Tarifoption Business 2 (LB Tarifoption Business 2)

Grundleistung

Kunden, denen die Telekom Austria einen Fernsprech- oder ISDN-Anschluß nach den Bestimmungen der Leistungsbeschreibung Fernsprechanschluß – Sprachtelefondienst, der Leistungsbeschreibung ISDN oder der Leistungsbeschreibung Phone Club überläßt, bietet sie jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf Basis des Sekundärtrakts die Tarifoption Business 2.

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Privat 1

(EB Tarifoption Privat 1)

Allgemeine Hinweise: Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Februar 2001

Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% USt.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Privat 1 sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption Privat 1 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß), die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) und die Entgeltbestimmungen für den Phone Club (EB Phone Club) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifoption Privat 1 für Fernsprech- oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechananschluß und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechananschluß und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluß tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechananschlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluß verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die

Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 60 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 60 Sekunden.

A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszonen

B.1. Regionalzone

Die Regionalzone umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen bis zu 50 km.

B.2. Inlandsfernverkehr

Die Österreichzone umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen von über 50 km.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlußarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlußarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1. 1.2.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Numerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

Mobilfunkzone 1

- Mobilnetz „D-Netz“
- Mobilnetz „A1“
- Mobilnetz „max.mobil“

Mobilfunkzone 2

- Mobilnetz „ONE“
- Mobilnetz „tele.ring / mobil“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 der Entgeltbestimmungen Fernsprechananschluß - Sprachtelefoniedienst und Entgeltbestimmungen ISDN ersichtlich.

B.5.2. Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete

Für Selbstwählverbindungen nach Deutschland, Italien, Schweiz und Liechtenstein, sind mit den betreffenden ausländischen Netzbetreibern besondere Nahbereiche mit abweichenden Entgelten vereinbart. Die Zuordnung der einzelnen Grenzgebiete zu einem Nahbereich ist aus der Beilage 2 der Entgeltbestimmungen für den Fernsprechananschluß - Sprachtelefoniedienst ersichtlich.

Nr.	Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete zu	anzuwendender Tarif
1.	Deutschland	wie Zonengruppe 17
2.	Italien, Nahzone	wie Zonengruppe 17
3.	Schweiz (einschließlich Liechtenstein)	wie Zonengruppe 17

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 08.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechananschluß beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechananschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechananschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.4. Tarifoption

Neben den in den EB Fernsprechananschluß geregelten Tarifoptionen bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelten Tarifoptionen Privat 1 an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Die erste Änderung, der in diesen Entgeltbestimmungen geregelten Tarifoptionen, auf Wunsch des Teilnehmers ist bis 31. Juli 2001 kostenlos. Dies gilt nur für die Umstellung von Minimumtarif, Standardtarif, Geschäftstarif 1, Geschäftstarif 2 oder Geschäftstarif 3 auf die Tarifoption Privat 1.

Weitere Änderungswünsche durch den Teilnehmer sind möglich, jedoch kostenpflichtig.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in ATS
1.	Einmalig bis zum 31.07.2001	Kostenlos
2.	Tarif-Umstufung	120,--

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt Privat 1

Nr.	Überlassung von Fernsprechananschläßen	Entgelt in ATS
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluß	
1.1.	für einen Anschluß, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um*)	14,40
1.2.	für einen Fernsprechananschluß gemäß der Leistungsbeschreibung Fernsprechananschluß - Sprachtelefoniedienst, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	269,--
1.3.	für einen ISDN-Basisanschluß gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	499,--
1.4.	für einen ISDN-Multianschluß gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	4.990,--
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen , pro Monat und Anschluß	140,--

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,88	0,40
2.	Österreichzone	1,06	0,88
3.	Mobilfunkzone 1	3,17	2,64
4.	Mobilfunkzone 2	4,22	3,52
5.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,35	0,18
	Ausland		
6.	Zonengruppe 1	4,22	3,52
7.	Zonengruppe 2	5,28	4,40
8.	Zonengruppe 3	5,94	5,28
9.	Zonengruppe 4	8,80	7,92
10.	Zonengruppe 5	10,56	9,68
11.	Zonengruppe 6	13,20	12,32
12.	Zonengruppe 7	14,96	13,20
13.	Zonengruppe 8	17,60	14,96
14.	Zonengruppe 9	20,24	17,60
15.	Zonengruppe 10	21,12	20,24
16.	Zonengruppe 11	24,64	22,88
17.	Zonengruppe 12	26,40	25,34
18.	Zonengruppe 13	31,68	29,92
19.	Zonengruppe 14	5,94	5,28
20.	Zonengruppe 15	5,94	5,94
21.	Zonengruppe 16	57,60	57,60
22.	Zonengruppe 17	3,52	2,64
	Satelliten-Verbindungen		
23.	Inmarsat-A-Verbindungen	87,12	87,12
24.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	58,96	58,96
25.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	205,92	205,92
26.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	42,24	42,24
27.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)	42,24	42,24
28.	Iridium (Kennzahl: 00881-7)	58,96	58,96
29.	EMSAT	42,24	42,24
	Internationale Telekommunikationsdienste		
30.	Tariffreie Dienste 00800	e n t g e l t f r e i	
	Telekommunikationsdienste		

31.	Private Netze 05xxxx(x) Bereich 0501-0509, 0517, 057, 059	0,88	0,40
32.	Pagingdienst 0666 Bereich 0666	0,88	0,40
33.	Pagingdienst 0686 xx		
34.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	1,76	1,76
35.	Bereich 0686 25, -40, -45	20,24	20,24
36.	Bereich 0686 35, -55	17,60	17,60
37.	Pagingdienst 0688 xx		
38.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	4,22	4,22
39.	Bereich 0688 7x	8,80	8,80
40.	Bereich 0688 3x, -4x	23,47	23,47
41.	Bereich 0688 89	0,53	0,18
42.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	3,52	3,52
43.	Bereich 0688 6x	14,08	14,08
44.	Bereich 0688 5x	17,60	17,60
45.	Bereich 0688 0x, -88	0,88	0,40
46.	Bereich 0688 1x	24,64	22,88
47.	Bereich 0688 9x	87,12	87,12
	Pagingdienst 0669 xx		
48.	Bereich 0669 0,-1,-2,-3,-4,-5,-6,-71 bis 79,-8,-9	4,22	3,52
49.	Bereich 0669 70	0,88	0,40
	Personenbezogene Dienste 07xx		
50.	Bereich 0710	1,00	
		gemäß EVO §2	
51.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,88	0,40
52.	-5, 6, 7 Variante 2	1,98	1,98
53.	-8, 9, 0 Variante 3	4,22	4,22
54.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	1,80	1,80
55.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	2,40	2,40
56.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	3,60	3,60
	Tariffreie Dienste 080x		
57.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei	

58.	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2**)
59.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
60.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	1,89 1,89
61.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
62.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.	variabel **)
63.	Dienste im öffentlichen Interesse Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
64.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
65.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,88 0,40
66.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x durch Operator	14,19 14,19
67.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	11,36 11,36
68.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	variabel **)
69.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,88 0,40
70.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
71.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
72.	Pannendienste 120, 123	maximal 1,06 0,88
73.	Besondere Rufnummer 130	0,88 0,40
74.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,88 0,40
75.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	Wie Regionalzone oder wie Österreichzone

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht

über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechananschluß.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechananschluß

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechananschluß

Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.

2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

3. Bereithaltung eines Anschlusses

3.1. Bereithaltung eines Fernsprechananschlusses

Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.

3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses

Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Privat 2 (...)

(EB Tarifoption Privat2 (...))

Allgemeine Hinweise: Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Februar 2001

Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% USt.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Privat (...) sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption Privat (...) zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß), die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) und die Entgeltbestimmungen für den Phone Club (EB Phone Club) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifoption Privat (...) für Fernsprechananschlüsse oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechananschluß und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechananschluß und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluß tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechananschlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluß verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die

Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.

A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszonen

B.1. Lokalzone

Die Lokalzone umfaßt grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.

B.2. Österreichzone

Die Österreichzone umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereichs.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlußarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlußarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Numerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	entgeltfrei
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

Mobilfunkzone 1

- Mobilnetz „D-Netz“
- Mobilnetz „A1“
- Mobilnetz „max.mobil“

Mobilfunkzone 2

- Mobilnetz „ONE“
- Mobilnetz „tele.ring / mobil“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 dieser Entgeltbestimmungen ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 08.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechananschluß beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechan Anschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechan Anschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.4. Tarifoption

Neben den in den EB Fernsprechananschluß geregelten Tarifoptionen bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelten Tarifoptionen Privat (...) an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Die erste Änderung, der in diesen Entgeltbestimmungen geregelten Tarifoptionen, auf Wunsch des Teilnehmers ist bis 31. Juli 2001 kostenlos. Dies gilt nur für die Umstellung von Minimumtarif, Standardtarif, Geschäftstarif 1, Geschäftstarif 2 oder Geschäftstarif 3 auf die Tarifoption Privat (...).

Weitere Änderungswünsche durch den Teilnehmer sind möglich, jedoch kostenpflichtig.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraus-

setzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in ATS
1.	Einmalig bis zum 31.07.2001	Kostenlos
2.	Tarif-Umstufung	120,--

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1.a. Monatliches Grundentgelt Privat

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in ATS
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluß	
1.1.	für einen Anschluß, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um*)	14,40
1.2.	für einen Fernsprechan schluß gemäß der Leistungsbeschreibung Fernsprechan schluß – Sprachtelefoniedienst, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird ¹	289,--
1.3.	Für einen ISDN-Basisanschluß gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird ¹	549,--
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen , pro Monat und Anschluß	140,--
3.	Ersten 60 Minuten in der Lokalzone oder Österreichzone im Zeitfenster "Freizeit" pro Monat und Anschluß **)	Entgeltfrei
4.	1 Friend Rufnummer***)	Entgeltfrei

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

**) Die ersten 60 Minuten im Zeitfenster "Freizeit" (siehe Punkt 1.3.C.) zu geographischen Fernsprech- und ISDN-Anschlüssen im Inland (Lokalzone oder Österreichzone) pro Monat sind im monatlichen Grundentgelt inkludiert und daher entgeltfrei.

***) Der Kunde kann einen geographischen Fernsprech- oder ISDN-Anschluß im Inland angeben, der rund um die Uhr um die Lokalzone des Zeitfensters Freizeit (siehe Punkt 1.3.C.) vom Anschluß des Kunden angerufen werden kann.

¹ In diesem Entgelt ist ein monatlicher Vorauszahlungsbeitragsanteil für Verbindungsentgelte enthalten

Die betriebsbereite Freischaltung und Änderung des Zuganges erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) von 8.00 bis 17.00 innerhalb von längstens 6 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

Ein Wechsel des Anschlusses kann erst nach Einlangen der Bekanntgabe bei der Telekom Austria berücksichtigt werden, eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

Für die erstmalige Einrichtung der Friend-Rufnummer (Rufnummer des Friend-Anschlusses) ist vom Kunden kein Entgelt zu bezahlen.

Für jede Änderung der Daten des Friend-Anschlusses ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen. Der Änderungsdienst steht den Kunden dieses Telekommunikationsdienstes auch im Internet auf der Homepage der Telekom Austria (www.telekom.at) zur Verfügung. Die Änderung kann nur mit persönlicher Identifizierung und Kennwort erfolgen.

Nr.	Änderung eines Friend-Anschlusses	Entgelt in ATS
1.	Pauschale pro Änderung (Operator)	60,-
2..	Pauschale pro Änderung mittels Internet	10,-

Bei Nutzung des Änderungsdienstes per Internet, fallen die mit dem Internetzugang verbundenen Entgelte an.

(...)

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
Inland			
1.	Lokalzone	0,78	0,28
2.	Österreichzone	0,93	0,42
3.	Mobilfunkzone 1	3,17	2,64
4.	Mobilfunkzone 2	4,22	3,52
5.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,35	0,18
Ausland			
6.	Zonengruppe 1	3,40	2,60
7.	Zonengruppe 2	4,20	3,40
8.	Zonengruppe 3	5,20	4,40
9.	Zonengruppe 4	10,40	8,80
10.	Zonengruppe 5	17,00	14,00
11.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	57,60	57,60
Satelliten-Verbindungen			
12.	Inmarsat-A-Verbindungen	87,12	87,12

13.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	58,96	58,96
14.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	205,92	205,92
15.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	42,24	42,24
16.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)	42,24	42,24
17.	Iridium (Kennzahl: 00881-7)	58,96	58,96
18.	EMSAT	42,24	42,24
19.	Internationale Telekommunikationsdienste Tariffreie Dienste 00800	e n t g e l t f r e i	
20.	Telekommunikationsdienste Private Netze 05xxxx(x) Bereich 0501-0509, 0517, 057, 059	0,88	0,40
21.	Pagingdienst 0666 Bereich 0666	0,88	0,40
22.	Pagingdienst 0686 xx Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	1,76	1,76
23.	Bereich 0686 25, -40, -45	20,24	20,24

24.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	17,60	17,60
25.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	4,22	4,22
26.	Bereich 0688 7x	8,80	8,80
27.	Bereich 0688 3x, -4x	23,47	23,47
28.	Bereich 0688 89	0,53	0,18
29.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	3,52	3,52
30.	Bereich 0688 6x	14,08	14,08
31.	Bereich 0688 5x	17,60	17,60
32.	Bereich 0688 0x, -88	0,88	0,40
33.	Bereich 0688 1x	24,64	22,88
34.	Bereich 0688 9x Pagingdienst 0669 xx	87,12	87,12
35.	Bereich 0669 0,-1,-2,-3,-4,-5,-6,-71 bis 79,-8,-9	4,22	3,52
36.	Bereich 0669 70 Personenbezogene Dienste 07xx	0,88	0,40
37.	Bereich 0710	1,00	
		gemäß EVO §2	
38.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,93	0,42
39.	-5, 6, 7 Variante 2	2,09	2,09
40.	-8, 9, 0 Variante 3	4,46	4,46
41.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	1,80	1,80
42.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	2,40	2,40
43.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	3,60	3,60
44.	Tariffreie Dienste 080x 0800, 0801, 0802, 0803, 0804	e n t g e l t f r e i	
45.	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	m a x i m a l 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2**)	
46.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	m a x i m a l 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
47.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	2,00	2,00
48.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	m a x i m a l 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
49.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx	v a r i a b e l **)	
	Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.		
50.	Dienste im öffentlichen Interesse Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	e n t g e l t f r e i mit unter *) angeführten Ausnahmen	
51.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	e n t g e l t f r e i	

52.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,60	0,33
53.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x durch Operator	14,80	14,80
54.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	12,00	12,00
55.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	variabel **)	
56.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,60	0,33
57.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei	
58.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei	
59.	Pannendienste 120, 123	minimal	
		0,60	0,33
		maximal	
		0,88	0,38
	[Dieser Tarif wurde nach Zustellung des Bescheides von der Telekom Austria AG auf 0,93/0,42 geändert]		
60.	Besondere Rufnummer 130	0,60	0,33
61.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,60	0,33
62.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Österreichzone	

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

***) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at

oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der TelekomTelekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechananschluß.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechananschluß

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechananschluß

Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.

2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

3. Bereithaltung eines Anschlusses

3.1. Bereithaltung eines Fernsprechananschlusses

Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.

3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses

Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

**Beilage 1 zu den Entgeltbestimmungen für die Tarifooption Privat 2 (...)
(EB Tarifooption Privat 2 (...))**

Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen:

Zonengruppe 1

Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

Zonengruppe 2

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Vatikanstadt

Zonengruppe 3

Albanien, Andorra, Antarktis, Australien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, China VR, Estland, Gibraltar, Griechenland, Hongkong, Irland, Israel, Japan, Jugoslawien (Serbien, Montenegro), Jungferninseln (US), Kanada, Korea Rep., Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Monaco, Neuseeland, Palästina, Polen, Portugal, Puerto Rico, Rumänien, San Marino, Singapur, Südafrika, Taiwan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern

Zonengruppe 4

Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Bahrain, Bermuda, Bhutan, Botswana, Brasilien, Brunei, Chile, Christmas Inseln, Cocos-Inseln, Dominikanische Republik, Ecuador, Färöer-Inseln, Fr. Guyana, Gabun, Georgien, Ghana, Guadeloupe, Island, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kuwait, Libyen, Macao, Malaysia, Marokko, Martinique, Mayotte, Mexiko, Moldau, Niederländische Antillen, Peru, Philippinen, Reunion, Russische Föderation, S. Lucia, S. Pierre und Miquelon, S. Vincent und die Grenadinen, Saipan, Sambia, Saudi Arabien, Simbabwe, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate

Zonengruppe 5

Afghanistan, Anguilla, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Ascension, Aruba, Bangladesch, Äthiopien, Bolivien, Bahamas, Burkina Faso, Barbados, Cayman-Insel, Belize, Cook-Inseln, Benin, Diego Garcia, Burundi, Dominica, Costa Rica, Dschibuti, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), El Salvador, Fidschi, Eritrea, Fr. Polynesien, Falkland-Inseln, Gambia, Grenada, Grönland, Guam, Guinea, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Guyana, Honduras, Irak, Indien, Iran, Indonesien, Jamaika, Jemen, Jungferninseln (Britische), Kambodscha, Kasachstan, Kamerun,

Kenia, Kap Verde, Kirgisistan, Kongo, Kiribati, Kongo Demokratische Republik, Komoren, Korea VR, Laos, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Libanon, Mali, Liberia, Mauritius, Malawi, Montserrat, Malediven, Niger, Mauretanien, Pakistan, Mongolei, Papua-Neuguinea, Mosambik, Paraguay, Myanmar, S. Kitts und Nevis, Namibia, Salomonen, Nauru, Senegal, Nepal, Seychellen, Neukaledonien, Sierra Leone, Nicaragua, Somalia, Nigeria, Sri Lanka, Niue, Tschad, Norfolk-Inseln, Uruguay, Oman, Vietnam, Panama, Ruanda, S. Helena, S. Tomé und Príncipe, Samoa, Sudan, Suriname, Syrien, Tansania, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicos-Inseln, Uganda, Vanuatu, Wallis und Futuna, Zentralafrikanische Republik

Zonengruppe handvermittelte Verbindungen

Amerikanisch Samoa, Guantanamo-Bay, Marschall-Inseln, Midway-Inseln, Mikronesien, Palau, Pitcairn-Inseln, Tuvalu, Wake-Insel

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Business 1

(EB Tarifoption Business 1)

Allgemeine Hinweise: Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Februar 2001

Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% USt.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Business 1 sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption Business 1 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß), die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) und die Entgeltbestimmungen für den Phone Club (EB Phone Club) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifoption Business 1 für Fernsprech- oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechananschluß und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechananschluß und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluß tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechananschlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluß verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet).

Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungzone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 60 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 60 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszonen

B.1. Regionalzone

Die Regionalzone Business 1 umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen bis zu 50 km.

B.2. Österreichzone

Die Österreichzone Business 1 umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen von über 50 km.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlußarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlußarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Numerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

Mobilfunkzone 1

- Mobilnetz „D-Netz“
- Mobilnetz „A1“
- Mobilnetz „max.mobil“

Mobilfunkzone 2

- Mobilnetz „ONE“
- Mobilnetz „tele.ring / mobil“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 der Entgeltbestimmungen Fernsprechananschluß - Sprachtelefoniedienst ersichtlich.

B.5.2. Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete

Für Selbstwählverbindungen nach Deutschland, Italien, Schweiz und Liechtenstein, sind mit den betreffenden ausländischen Netzbetreibern besondere Nahbereiche mit abweichenden Entgelten vereinbart. Die Zuordnung der einzelnen Grenzgebiete zu einem Nahbereich ist aus der Beilage 2 der Entgeltbestimmungen für den Fernsprechananschluß - Sprachtelefoniedienst ersichtlich.

Nr.	Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete zu	anzuwendender Tarif
1.	Deutschland	wie Zonengruppe 17
2.	Italien, Nahzone	wie Zonengruppe 17
3.	Schweiz (einschließlich Liechtenstein)	wie Zonengruppe 17

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 08.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechanschluß beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechanschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechanschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.4. Tarifoptionen

Neben den in den EB Fernsprechanschluß geregelten Tarifoptionen bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifoption Business 1 an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Die erste Änderung, der in diesen Entgeltbestimmungen geregelten Tarifoptionen, auf Wunsch des Teilnehmers ist bis 31. Juli 2001 kostenlos. Dies gilt nur für die Umstellung von Minimumtarif, Standardtarif, Geschäftstarif 1, Geschäftstarif 2 oder Geschäftstarif 3 auf die Tarifoption Business 1.

Weitere Änderungswünsche durch den Teilnehmer sind möglich, jedoch kostenpflichtig.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in ATS
1.	Einmalig bis zum 31.07.2001	Kostenlos
2.	Tarif-Umstufung	120,--

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt Business 1

Nr.	Überlassung von Fernsprechanschlüssen	Entgelt in ATS
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluß	
1.1.	für einen Anschluß, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde *) erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um	14,40
1.2.	für einen Fernsprechanschluß gemäß der Leistungsbeschreibung Fernsprechanschluß - Sprachtelefoniedienst, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	399,--
1.3.	Für einen ISDN-Basisanschluß gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen	798,--

	AGB, LB und EB überlassen wird	
--	--------------------------------	--

1.4.	Für einen ISDN-Multianschluß gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	7.980,--
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen , pro Monat und Anschluß	140,--

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,83	0,37
2.	Österreichzone	1,00	0,83
3.	Mobilfunkzone 1	2,99	2,49
4.	Mobilfunkzone 2	3,98	3,32
5.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,33	0,17
	Ausland		
6.	Zonengruppe 1	3,98	3,32
7.	Zonengruppe 2	4,98	4,15
8.	Zonengruppe 3	5,60	4,98
9.	Zonengruppe 4	8,30	7,47
10.	Zonengruppe 5	9,96	9,13
11.	Zonengruppe 6	12,45	11,62
12.	Zonengruppe 7	14,11	12,45
13.	Zonengruppe 8	16,60	14,11
14.	Zonengruppe 9	19,09	16,60
15.	Zonengruppe 10	19,92	19,09
16.	Zonengruppe 11	23,24	21,58
17.	Zonengruppe 12	24,90	23,90
18.	Zonengruppe 13	29,88	28,22
19.	Zonengruppe 14	5,60	4,98
20.	Zonengruppe 15	5,60	5,60
21.	Zonengruppe 16	57,60	57,60
22.	Zonengruppe 17	3,32	2,49
	Satelliten-Verbindungen		
23.	Inmarsat-A-Verbindungen	82,17	82,17
24.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	55,61	55,61
25.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	194,22	194,22
26.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	39,84	39,84
27.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)	39,84	39,84
28.	Iridium (Kennzahl: 00881-7)	55,61	55,61
29.	EMSAT	39,84	39,84
	Internationale Telekommunikationsdienste		
30.	Tariffreie Dienste 00800	e n t g e l t f r e i	
	Telekommunikationsdienste		
31.	Private Netze 05xxxx(x) Bereich 0501-0509, 0517, 057, 059	0,88	0,40o

32.	Pagingdienst 0666 Bereich 0666		0,83	0,37
	Pagingdienst 0686			
33.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52		1,76	1,76
34.	Bereich 0686 25, -40, -45		20,24	20,24
35.	Bereich 0686 35, -55		17,60	17,60
	Pagingdienst 0688 xx			
36.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87		3,98	3,98
37.	Bereich 0688 7x		8,30	8,30
38.	Bereich 0688 3x, -4x		22,14	22,14
39.	Bereich 0688 89		0,50	0,17
40.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83		3,32	3,32
41.	Bereich 0688 6x		13,28	13,28
42.	Bereich 0688 5x		16,60	16,60
43.	Bereich 0688 0x, -88		0,83	0,37
44.	Bereich 0688 1x		23,24	21,58
45.	Bereich 0688 9x		82,17	82,17
	Pagingdienst 0669 xx			
46.	Bereich 0669 0,-1,-2,-3,-4,-5,-6,-71 bis 79,-8,-9		3,98	3,32
47.	Bereich 0669 70		0,83	0,37
	Personenbezogene Dienste 07xx			
48.	Bereich 0710		1,00	
			gemäß EVO §2	
49.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	0,83	0,37
50.	-5, 6, 7	Variante 2	1,87	1,87
51.	-8, 9, 0	Variante 3	3,98	3,98
52.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		1,80	1,80
53.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		2,40	2,40
54.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		3,60	3,60
	Tariffreie Dienste 080x			
55.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804		e n t g e l t f r e i	
	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx			
56.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		m a x i m a l 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2**)	
57.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		m a x i m a l 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	

58.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	1,78	1,78
59.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
60.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.	variabel **)	
Dienste im öffentlichen Interesse			
61.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen	
62.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei	
63.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,83	0,37
64.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x durch Operator	13,38	13,38
65.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	10,71	10,71
66.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	variabel **)	
67.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,83	0,37
68.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei	
69.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei	
70.	Pannendienste 120, 123	maximal	
		1,00	0,83
71.	Besondere Rufnummer 130	0,83	0,37
72.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,83	0,37
73.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Regionalzone oder wie Österreichzone	

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl

nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

***) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechananschluß.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechananschluß

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechananschluß.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechananschluß

Hier gelten die Bestimmungen von Punkt 2. EB Fernsprechananschluß

2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

3. Bereithaltung eines Anschlusses

3.1. Bereithaltung eines Fernsprechananschlusses

Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechananschluß

3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses

Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Business 2

(EB Tarifoption Business 2)

Allgemeine Hinweise: Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Februar 2001

Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% USt.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Business 2 sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption Business 2 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß), die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) und die Entgeltbestimmungen für den Phone Club (EB Phone Club) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifoption Business 2 für Fernsprechananschlüsse oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechananschluß und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechananschluß und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen und durch den anrufenden Anschluß tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechananschlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluß verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die

Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.

A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszonen

B.1. Lokalzone

Die Lokalzone Business 1 umfaßt grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.

B.2. Österreichzone

Die Österreichzone Business 2 umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereiches.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlußarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlußarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Numerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

Mobilfunkzone 1

- Mobilnetz „D-Netz“
- Mobilnetz „A1“
- Mobilnetz „max.mobil“

Mobilfunkzone 2

- Mobilnetz „ONE“
- Mobilnetz „tele.ring / mobil“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 dieser Entgeltbestimmungen ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 08.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechanschluß beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechanschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechanschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.4. Tarifoptionen

Neben den in den EB Fernsprechanschluß geregelten Tarifoptionen bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifoption Business 2 an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Die erste Änderung, der in diesen Entgeltbestimmungen geregelten Tarifoptionen, auf Wunsch des Teilnehmers ist bis 31. Juli 2001 kostenlos. Dies gilt nur für die Umstellung von Minimumtarif, Standardtarif, Geschäftstarif 1, Geschäftstarif 2 oder Geschäftstarif 3 auf die Tarifoption Business 2.

Weitere Änderungswünsche durch den Teilnehmer sind möglich, jedoch kostenpflichtig.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraus-

setzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in ATS
1.	Einmalig bis zum 31.07.2001	Kostenlos
2.	Tarif-Umstufung	120,--

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt Business 2

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in ATS
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluß	
1.1.	für einen Anschluß, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde *) erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um	14,40
1.2.	für einen Fernsprechan schluß gemäß der Leistungsbeschreibung Fernsprechan schluß - Sprachtelefoniedienst, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird ¹	469,--
1.3.	Für einen ISDN-Basisan schluß gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird ¹	938,--
1.4.	Für einen ISDN-Multian schluß gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird ¹	9.380,--
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen , pro Monat und Anschluß	140,--
3.	Ersten 60 Minuten in der Lokalzone oder Österreichzone im Zeitfenster "Freizeit" pro Monat und Anschluß (**)	entgeltfrei
4.	3 bevorzugte internationale Destinationen (***)	entgeltfrei

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

**) Die ersten 60 Minuten im Zeitfenster "Freizeit" (siehe Punkt 1.3.C.) zu geographischen Fernsprech- und ISDN-Anschlüssen im Inland (Lokalzone oder Österreichzone) pro Monat sind im monatlichen Grundentgelt inkludiert und daher entgeltfrei.

***) Der Kunde kann drei internationale Destinationen (Auslandskennzahlen) angeben, wobei Rufe zu geographischen Rufnummern in diesen, vom Kunden gewählten, Destinationen vom Anschluß des Kunden zu besonderen, von den Auslandszonen im Punkt A.2. dieser

¹ In diesem Entgelt ist ein monatlicher Vorauszahlungsbeitragsanteil für Verbindungsentgelte enthalten

Entgeltbestimmungen abweichenden, Tarifen angerufen werden können. Die drei Auslandskennzahlen müssen aus verschiedenen Auslandszonengruppen (siehe Beilage 1 dieser Entgeltbestimmungen) sein, wobei für die bevorzugten internationalen Destinationen nur die Zonengruppen 1 bis 5 in Frage kommen.

Verbindungsentgelt für die 3 bevorzugten internationalen Destinationen

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Geographische Rufnummern in den bevorzugten internationalen Destinationen	Geschäftszeit	Freizeit
	Ausland		
1.	Zonengruppe 1	1,40	1,20
2.	Zonengruppe 2	1,60	1,20
3.	Zonengruppe 3	3,40	2,60
4.	Zonengruppe 4	9,00	6,00
5.	Zonengruppe 5	15,00	9,00

Die betriebsbereite Freischaltung und Änderung des Zuganges erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) von 8.00 bis 17.00 innerhalb von längstens 6 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

Ein Wechsel des Anschlusses kann erst nach Einlangen der Bekanntgabe bei der Telekom Austria berücksichtigt werden, eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

Für die erstmalige Einrichtung der bevorzugten internationalen Destinationen (Auslandskennzahlen) ist vom Kunden kein Entgelt zu bezahlen.

Für jede Änderung der Daten einer bevorzugten internationalen Destination ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen. Der Änderungsdienst steht den Kunden dieses Telekommunikationsdienstes auch im Internet auf der Homepage der Telekom Austria (www.telekom.at) zur Verfügung. Die Änderung kann nur mit persönlicher Identifizierung und Kennwort erfolgen.

Nr.	Änderung einer bevorzugten internationalen Destination	Entgelt in ATS
1.	Pauschale pro Änderung (Operator)	60,-
2..	Pauschale pro Änderung mittels Internet	10,-

Bei Nutzung des Änderungsdienstes per Internet, fallen die mit dem Internetzugang verbundenen Entgelte an.

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
6.	Lokalzone	0,45	0,45
7.	Österreichzone	0,75	0,75
8.	Mobilfunkzone 1	2,99	2,49
9.	Mobilfunkzone 2	3,98	3,32
10.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,33	0,17
	Ausland		
11.	Zonengruppe 1	2,40	1,40
12.	Zonengruppe 2	2,60	1,60
13.	Zonengruppe 3	3,40	2,60
14.	Zonengruppe 4	10,00	6,60
15.	Zonengruppe 5	16,00	9,60
16.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	57,60	57,60
	Satelliten-Verbindungen		
17.	Inmarsat-A-Verbindungen	82,17	82,17
18.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	55,61	55,61
19.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	194,22	194,22
20.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	39,84	39,84
21.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)	39,84	39,84
22.	Iridium (Kennzahl: 00881-7)	55,61	55,61
23.	EMSAT	39,84	39,84
	Internationale Telekommunikationsdienste		
24.	Tariffreie Dienste 00800	e n t g e l t f r e i	
20.	Telekommunikationsdienste Private Netze 05xxxx(x) Bereich 0501-0509, 0517, 057, 059	0,88	0,40

21.	Pagingdienst 0666 Bereich 0666	0,83	0,37
22.	Pagingdienst 0686 xx Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	1,76	1,76
23.	Bereich 0686 25, -40, -45	20,24	20,24
24.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	17,60	17,60
25.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	3,98	3,98
26.	Bereich 0688 7x	8,30	8,30
27.	Bereich 0688 3x, -4x	22,14	22,14
28.	Bereich 0688 89	0,50	0,17
29.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	3,32	3,32
30.	Bereich 0688 6x	13,28	13,28
31.	Bereich 0688 5x	16,60	16,60
32.	Bereich 0688 0x, -88	0,83	0,37
33.	Bereich 0688 1x	23,24	21,58
34.	Bereich 0688 9x Pagingdienst 0669 xx	82,17	82,17
35.	Bereich 0669 0,-1,-2,-3,-4,-5,-6,-71 bis 79,-8,-9	3,98	3,32
36.	Bereich 0669 70	0,83	0,37
37.	Personenbezogene Dienste 07xx Bereich 0710		1,00
38.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4		gemäß EVO §2
39.	-5, 6, 7	0,93	0,42
40.	-8, 9, 0	2,09	2,09
41.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	4,46	4,46
42.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	1,80	1,80
43.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	2,40	2,40
44.	Tariffreie Dienste 080x 0800, 0801, 0802, 0803, 0804 Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx	3,60	3,60
		e n t g e l t f r e i	

45.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2**)
46.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 1,00 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
47.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	2,00 2,00
48.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 2,00 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
49.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.	variabel **)
Dienste im öffentlichen Interesse		
50.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
51.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
52.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,50 0,50
53.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x durch Operator	14,80 14,80
54.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	12,00 12,00
55.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	variabel **)
56.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,50 0,50
57.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
58.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
59.	Pannendienste 120, 123	minimal 0,50 0,50 maximal 0,60 0,60
[Dieser Tarif wurde nach Zustellung des Bescheides von der Telekom Austria AG auf 0,75/0,75 geändert]		
60.	Besondere Rufnummer 130	0,50 0,50
61.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,50 0,50
62.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Österreichzone

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den

angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

***) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflusses der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechananschluß.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechananschluß

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechananschluß.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechananschluß

Hier gelten die Bestimmungen von Punkt 2. EB Fernsprechananschluß

2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluß

Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

3. Bereithaltung eines Anschlusses

3.1. Bereithaltung eines Fernsprechananschlusses

Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechananschluß

3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses

Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Beilage 1 zu den Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Business 2 (EB Tarifoption Business 2)

Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen:

Zonengruppe 1

Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

Zonengruppe 2

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Vatikanstadt

Zonengruppe 3

Albanien, Andorra, Antarktis, Australien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, China VR, Estland, Gibraltar, Griechenland, Hongkong, Irland, Israel, Japan, Jugoslawien (Serbien, Montenegro), Jungferninseln (US), Kanada, Korea Rep., Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Monaco, Neuseeland, Palästina, Polen, Portugal, Puerto Rico, Rumänien, San Marino, Singapur, Südafrika, Taiwan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern

Zonengruppe 4

Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Bahrain, Bermuda, Bhutan, Botswana, Brasilien, Brunei, Chile, Christmas Inseln, Cocos-Inseln, Dominikanische Republik, Ecuador, Färöer-Inseln, Fr. Guyana, Gabun, Georgien, Ghana, Guadeloupe, Island, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kuwait, Libyen, Macao, Malaysia, Marokko, Martinique, Mayotte, Mexiko, Moldau, Niederländische Antillen, Peru, Philippinen, Reunion, Russische Föderation, S. Lucia, S. Pierre und Miquelon, S. Vincent und die Grenadinen, Saipan, Sambia, Saudi Arabien, Simbabwe, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate

Zonengruppe 5

Afghanistan, Anguilla, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Ascension, Aruba, Bangladesch, Äthiopien, Bolivien, Bahamas, Burkina Faso, Barbados, Cayman-Insel, Belize, Cook-Inseln, Benin, Diego Garcia, Burundi, Dominica, Costa Rica, Dschibuti, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), El Salvador, Fidschi, Eritrea, Fr. Polynisien, Falkland-Inseln, Gambia, Grenada, Grönland, Guam, Guinea, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Guyana, Honduras, Irak, Indien, Iran, Indonesien, Jamaika, Jemen, Jungferninseln (Britische), Kambodscha, Kasachstan, Kamerun, Kenia, Kap Verde, Kirgisistan, Kongo, Kiribati, Kongo Demokratische Republik, Komoren,

Korea VR, Laos, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Libanon, Mali, Liberia, Mauritius, Malawi, Montserrat, Malediven, Niger, Mauretanien, Pakistan, Mongolei, Papua-Neuguinea, Mosambik, Paraguay, Myanmar, S. Kitts und Nevis, Namibia, Salomonen, Nauru, Senegal, Nepal, Seychellen, Neukaledonien, Sierra Leone, Nicaragua, Somalia, Nigeria, Sri Lanka, Niue, Tschad, Norfolk-Inseln, Uruguay, Oman, Vietnam, Panama, Ruanda, S. Helena, S. Tomé und Príncipe, Samoa, Sudan, Suriname, Syrien, Tansania, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicos-Inseln, Uganda, Vanuatu, Wallis und Futuna, Zentralafrikanische Republik

Zonengruppe handvermittelte Verbindungen

Amerikanisch Samoa, Guantanamo-Bay, Marschall-Inseln, Midway-Inseln, Mikronesien, Palau, Pitcairn-Inseln, Tuvalu, Wake-Insel